

Otto-Locher-Halle

Benutzungsordnung

Die im Eigentum der Stadt Rottenburg am Neckar stehende Otto-Locher-Halle wurde gebaut, um der Schuljugend -vornehmlich der des St. Meinrad Gymnasiums- aber auch der gesamten Bevölkerung eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Stadt Rottenburg am Neckar stellt die Sporthalle für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung. Sie erwartet von allen Benutzern/Benutzerinnen, daß sie mit der Sporthalle, den dazu gehörigen Anlagen und den vorhandenen Geräten und Einrichtungen pfleglich umgehen und dazu beitragen, daß das Geschaffene erhalten bleibt.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Sporthalle dient dem Schulsport des Freien Katholischen St. Meinrad Gymnasiums und bei freier Kapazität dem Schulsport der Schulen der Kernstadt in städt. Trägerschaft. Außerhalb des Schulsports steht sie den sporttreibenden Vereinen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar für ihre sportlichen Übungen nach vorheriger Erlaubnis durch das städt. Sportamt zur Verfügung.
- 2) Weitere Benutzer können nach vorheriger Erlaubnis durch das Städt. Sportamt zugelassen werden.
- 3) Die Sporthalle darf nicht für außersportliche Veranstaltungen benützt werden.
- 4) Mit der Benützung der Sporthalle gilt diese Benutzungsordnung.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- 1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer/Benutzerinnen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.
- 2) Die Sportlehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Sporthalle wird von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar - Sportamt - verwaltet.
- 2) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem beauftragten Hausmeister. Dieser hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- 3) Bei der Benutzung der Sporthalle durch die Schulen und die Sportvereine tragen die Sportlehrer/innen bzw. die Übungsleiter/innen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern/Übungsleiterinnen weisungsberechtigt.
- 4) Vor der Benutzung der Sporthalle haben sich die Übungsleiter/innen vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und deren Einrichtungen zu überzeugen. Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister bzw. bei der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar - Sportamt - anzuzeigen.

- 5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer/innen der Sporthalle nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

§ 4

Sportbetrieb

- 1) Die Sporthalle dient vornehmlich dem Schulsportunterricht des Freien Katholischen St. Meinrad Gymnasiums und der Schulen der Kernstadt in städt. Trägerschaft sowie den sporttreibenden Vereinen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar für ihre sportlichen Übungen nach vorheriger Erlaubnis durch das städt. Sportamt. (s. § 1 Abs. 1).
- 2) Die Lehrkräfte und Übungsleiter/innen haben für einen pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen.
Spätestens um 22.00 Uhr muss die Halle geräumt sein.
Die verantwortlichen Übungsleiter/innen der Vereine haben jede Benützung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins bzw. der Gruppe, der Anzahl der Teilnehmer/innen und besondere Vorkommnisse in das aufliegende Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

§ 5

Benützungsgebühren

- 1) Die Sporthalle wird den Schulen sowie den Sportvereinen für den Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit in der Halle

- 1) Die Sporthalle darf nur betreten werden, wenn der/die verantwortliche Sportlehrer/in oder der/die Übungsleiter/in anwesend ist. Nur unter dieser Aufsicht darf geturnt und gespielt werden. Diese(r) muss auch als letzte(r) die Sporthalle verlassen, nachdem er/sie sich vorher davon überzeugt hat, daß sämtliche benutzten Räume in Ordnung sind.
- 2) Wird die eingeteilte Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister bzw. die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar - Sportamt - rechtzeitig zu verständigen.
- 3) Das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen sowie Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
- 4) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Beschädigungen und schwere Unfälle der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar -Sportamt- unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- 5) Die Trennvorhänge zwischen den einzelnen Hallenteilen stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Hausmeister bzw. von Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister eingewiesen wurden.
- 6) Es ist untersagt:
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken und von Kaugummi in der Sporthalle und in den Umkleidekabinen,
 - c) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Sporthalle,

- d) Skateboarden und Inlineskaten in der Sporthalle,
e) bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden.
- 7) Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen, die eine abriebfeste und helle Sohle haben, betreten werden.
Stollen- und Noppenschuhe und Spikes sind nicht zugelassen.
- 8) Die in der Sporthalle stehenden Materialschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des/der verantwortlichen Sportlehrers/Sportlehrerin oder Übungsleiters/Übungsleiterin erfolgen; diese(r) ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteraum verantwortlich.
- 9) Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den/die Sportlehrer/in oder Übungsleiter/in benützt werden. Nach ihrer Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Dabei dürfen der Fußboden und die Geräte nicht beschädigt werden. Bewegliche Turngeräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Nach Gebrauch sind alle Geräte wieder geordnet an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen.
- 10) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der/die Sportlehrer/in oder der/die Übungsleiter/in verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- 11) Zum Aus- und Ankleiden und zum Duschen und Waschen sind die dafür bestimmten, nach Geschlechtern getrennten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind peinlichst sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen ist untersagt.

§ 7

Fundsachen

- 1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt der Stadt Rottenburg am Neckar ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Haftung

- 1) Die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar trägt keine Verantwortung und Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung der Sporthalle und der Geräte erfolgen können. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum übernimmt die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar ebenfalls keine Haftung.

§ 9

Verstöße gegen die Benützungsordnung

- 1) Die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar muss im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle von allen Benutzern verlangen, daß diese Benützungsordnung beachtet wird. Bei Verstößen behält sich die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar vor, die Sporthalle für die betreffenden Benutzer oder Abteilungen zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benützung tritt am 10.11.1997 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 03.11.1997

Klaus Tappeser
Oberbürgermeister